Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3572**

16. Wahlperiode 27. 11. 2006

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes

A. Problem und Ziel

Bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beteiligt sich der Bund zweckgebunden an den Leistungen der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Kommunen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – unter Berücksichtigung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Einsparungen der Länder – um jährlich 2,5 Mrd. Euro entlastet werden.

Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3675) wurde die Höhe der Bundesbeteiligung für die Jahre 2005 und 2006 auf jeweils 29,1 Prozent festgelegt. Gemäß § 46 Abs. 7 SGB II muss die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Jahre ab 2007 durch Bundesgesetz geregelt werden.

B. Lösung

Festlegung der Beteiligung des Bundes auf 31,8 Prozent der Leistungen der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2007. Anpassung der Beteiligung des Bundes für die Jahre ab 2008 auf Basis einer gesetzlich verankerten Anpassungsformel.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Festsetzung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung auf 31,8 Prozent für das Jahr 2007 gewährleistet, dass die Kommunen entsprechend § 46 Abs. 5 SGB II um jährlich 2,5 Mrd. Euro entlastet werden. Für den Bund führt diese Beteiligung für das Jahr 2007 zu einer finanziellen Belastung in Höhe von 4,3 Mrd. Euro, d. h. einer finanziellen Mehrbelastung gegenüber dem Ansatz im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2007 in Höhe von 2,3 Mrd. Euro. Die finanziellen Auswirkungen der Folgejahre sind abhängig von der Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften in der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

E. Sonstige Kosten

Keine

F. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 27. November 2006

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Der Bundesrat hat in seiner 828. Sitzung am 24. November 2006 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 5 der Bundestagsdrucksache 16/3269.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 828. Sitzung am 24. November 2006 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a bis c
(§ 46 Abs. 6 Satz 2 – neu –, Abs. 7 und 8 SGB II)

In Artikel 1 Nr. 2 werden die Buchstaben a bis c wie folgt gefasst:

‚a) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Im Jahr 2007 trägt der Bund von den in Absatz 5 genannten Leistungen im Land Baden-Württemberg 35,2 vom Hundert, im Land Rheinland-Pfalz 41,2 vom Hundert und in den übrigen Ländern 31,2 vom Hundert.“

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Ab 2008 ergeben sich die Beteiligungssätze des Bundes an den in Absatz 5 genannten Leistungen nach Maßgabe der Entwicklung der Gesamtausgaben der Kommunen für diese Leistungen. Sie bestimmen sich nach der Formel

$BB_{t+1} = \Delta GA_{t,\, t-1} \times 0{,}7 + BB_t$.

Dabei sind:

$\Delta GA_{t,\, t-1} = (GA_t / GA_{t-1} - 1) \times 100$;

BB_{t+1} = Beteiligung des Bundes an den in Absatz 5 genannten Leistungen im Folgejahr (länderbezogen) in Prozent;

BB_t = Beteiligung des Bundes an den in Absatz 5 genannten Leistungen im Jahr der Feststellung in Prozent entsprechend den Anteilen nach Absatz 6 Satz 2;

GA_t= Gesamtausgaben der Kommunen auf Bundesebene für die in Absatz 5 genannten Leistungen von der Jahresmitte des Vorjahres bis zur Jahresmitte des Jahres der Feststellung;

GA_{t-1} = Gesamtausgaben der Kommunen auf Bundesebene für die in Absatz 5 genannten Leistungen der Jahresmitte des Vorvorjahres bis zur Jahresmitte des Vorjahres;

Die Gesamtausgaben der Kommunen für die in Absatz 5 genannten Leistungen werden auf Grundlage der nach § 53 erstellten Statistik ermittelt.“

c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die sich nach Absatz 7 ergebenden Beteiligungssätze des Bundes werden jährlich durch Bundesgesetz festgelegt. Einer Neufestlegung der Beteiligungssätze des Bundes bedarf es nicht, wenn die maßgebliche Veränderung der Gesamtausgaben der Kommunen für die in Absatz 5 genannten Leistungen nicht mehr als 0,5 vom Hundert beträgt; in diesem Fall gelten die zuletzt festgelegten Beteiligungssätze des Bundes weiter fort. Sofern nach Maßgabe der Entwicklung der Gesamtausgaben der Kommunen für die in Absatz 5 genannten Leistungen negative Beteiligungssätze festgelegt werden müssten, ist die Beteiligung auf 0 vom Hundert festzulegen. Beteiligungssätze des Bundes an den in Absatz 5 genannten Leistungen betragen höchstens 49 vom Hundert. Im Jahr 2010 wird die Angemessenheit der Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung überprüft und eine Regelung für die Jahre ab 2011 per Bundesgesetz, welches der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festgelegt.“ ‘

Begründung

Zu Buchstabe a

Durch eine bundeseinheitliche Beteiligung des Bundes an den in § 46 Abs. 5 SGB II genannten Leistungen in Höhe von 31,8 vom Hundert würden sich insbesondere für die jeweilige Gesamtheit der Kommunen in den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz horizontale Verwerfungen ergeben, die dazu führen, dass diese Länder an der bundesweiten Entlastung um 2,5 Mrd. Euro nicht angemessen partizipieren. Aus diesem Grund wird ein horizontaler Ausgleich unter den Ländern geschaffen. Für 14 Länder wird eine Beteiligung des Bundes in Höhe von 31,2 vom Hundert festgesetzt. Aus der Differenz zu einem bundeseinheitlichen Beteiligungssatz von 0,6 Punkten werden gesonderte Anteile des Bundes für die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz errechnet. Bei einer proportionalen Verteilung des Betrages, der sich aus 0,6 Punkten der von 14 Ländern bereitgestellten Beteiligung errechnet, ergeben sich Beteiligungen des Bundes für das Land Baden-Württemberg in Höhe von 35,2 vom Hundert und für das Land Rheinland-Pfalz in Höhe von 41,2 vom Hundert. Die jeweilige Gesamtheit der Kommunen in den übrigen 14 Ländern wird durch einen Anteil des Bundes von 31,2 vom Hundert weiterhin entlastet. Für die Berechnung der Sonderquoten der Länder wurden Daten aus der Kommunaldatenerhebung zu Grunde gelegt, die für eine regionalisierte Betrachtung eine Darstellung der Be- und Entlastungen in den Ländern bereithält.

Die bisher geltende Regelung in § 46 Abs. 6 Satz 1 SGB II, wonach der Bund in den Jahren 2005 und 2006 jeweils 29,1 vom Hundert der in Absatz 5 genannten Leistungen trägt, kann bestehen bleiben.

Zu Buchstabe b

Die Höhe der Gesamtausgaben der Kommunen für die in § 46 Abs. 5 SGB II genannten Leistungen bildet die tatsächliche Belastung der Kommunen exakt ab. Über die Zahl der Bedarfsgemeinschaften lässt sich die tatsächliche Belastung der Kommunen dagegen nur näherungsweise herleiten.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe b. Darüber hinaus handelt es sich um die Klarstellung, dass die Bundesbeteiligung im Jahr 2010 nicht ausläuft, sondern lediglich überprüft wird.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333